



curio war man ja auf Lebenszeit. Auszuschließen ist wohl, daß der ehemalige „decurio“ vorzeitig aus dem Dekurionenrat ausgeschieden war, denn eine solche, das Ansehen schädigende Tatsache hätte man sicher nicht derart betont der Nachwelt überliefert. Auch in Z. 5 versucht der Steinmetz, ein gängiges Formular zu variieren (statt des üblichen „ex testamento“ hier „secundum voluntatem testamenti“). Vielleicht handelt es sich bei den beiden Abweichungen vom üblichen Sprachgebrauch um dezente Ansätze eines poetischen Epitaphs. Der Sarkophag wurde in Zweitverwendung aufgefunden. Diese muß schon im späten 3. oder frühen 4. Jh. erfolgt sein. Demnach wollte oder (wahrscheinlicher) konnte sich die Familie der Deccia Materna bereits wenige Generationen nach ihrem Tod nicht mehr in ausreichendem Maße um die Ruhestätte kümmern. Es gibt freilich zahlreiche Belege für die in der Spätantike gängige Praxis, Sarkophage von Verstorbenen erneut zu verkaufen, sobald keine Angehörigen mehr existierten, die sich dagegen wehren konnten (vgl. CIL VI 7543: „Fossor parce, hic iam cubat“). Daß solche Zweitverwendungen sehr häufig waren, wird auch durch die zunehmende Härte der Sanktionierungen bezeugt, mit denen der Gesetzgeber auf diese Praxis reagierte, sowie die ausgesprochen einfallsreichen Verfluchungen potentieller Grabschänder, vgl. Friedhoff 1991, 205 f.

Dat.: 3. Jh.

Literatur: N 234; Fremersdorf 1935, 134 Nr. 8 und Taf. 11, 1; Fremersdorf, Urkunden², 50 und Taf. 65; Spieß 1988, 299 Nr. 17; Friedhoff 245 Nr. 116 und Abb. 33; Dietmar–Trier 192 ff. (zur Grabung im „Klösterchen“); Friedhoff 1987, 41.

Nr. 292 | Grabinschrift (Kalkstein)

Datenbank ID: 85

Inv.-Nr.: 39,137 (Abguß)

Galsterer 1975 Nr. 298

AO: Köln St. Cäcilien

FO: Köln; Cäcilienkirche, Cäcilienstraße, 1939. Die Platte bildete den rechten Teil der Tympanongruppe über dem Portal auf der Nordseite der Kirche (Fremersdorf a.O., 429, vgl. Abb. 292b).

Maße: 59,5 cm x 86 cm

Gerahmte Inschrift auf der Rückseite der rechten Figur im Tympanon des Nordportals der Cäcilienkirche.

*M(arco) Fabio Ceria/lis lib(erto) Attoni / IIIIIvir(o)
Augusta/li. T(estamento) p(oni) i(ussit). H(eres)
f(aciendum) c(uravit)*

Für Marcus Fabius Atto, den Freigelassenen des Cerialis, „sevir Augustalis“. Er ließ (das Grab) testamentarisch errichten und sein Erbe sorgte für die Durchführung.

Die sechs „seviri Augustales“ wurden, im Gegensatz zu den Beamten und den höheren Priestern (etwa den „pontifices“), aus den Freigelassenen gewählt und konnten durch besondere Spendenfreudigkeit versuchen, den Makel der unfreien Geburt vergessen zu machen. Fabius Atto war Freigelassener eines Fabius Cerialis.

Dat.: 2. Hälfte 1. Jh.

Literatur: NL 218 = AE 1945, 13 = AE 1956, 250; Fremersdorf, Bjb. 146, 1941, 429; Fremersdorf 1955, 27 f. Nr. 13 und Taf. 11,4, a und b; Fremersdorf, Urkunden², 50 f. und Taf. 168; Römer am Rhein 180 f., A 150.